B e b a u u n g s p l a n (B a u l i n i e n)

für das Gebiet Lisdorf-Holzmühle in Saarlouis, in den Fluren 10 und 11, Gemarkung Lisdorf, südlich des bestehenden Dorfgebietes Holzmühle und südwestlich der B 406

- - - - -

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) gemäß § 2 (1) dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 2. 2. 1962 und 15. 6. 1962 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgt durch das Stadtbauamt.

Festsetzungen gemäß § 9 (1 und 5) des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	siehe Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
	2.1 Baugebiet:	reines Wohngebiet
	2.11 zulässige Anlagen	gemäß § 3 (2) BauNVO, zulässig sind Wohngebäude
	2.12 ausnahmsweise zulässige Anlagen	gemäß § 3 (3) BauNVO, Läden siehe Plan
	2.2 Baugebiet:	allgemeines Wohngebiet
	2.21 zulässige Anlagen	gemäß § 4 (2) BauNVO, sind zulässig 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
	2.22 ausnahmsweise zulässige Anlagen	gemäß § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO, Gartenbaubetriebe
	2.2 Baugebiet:	Dorfgebiet
	2.31 zulässige Anlagen	gemäß § 5 (2) BauNVO sind zulässig 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, 2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen, 3. Wohngebäude, 4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, 5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerb. 6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen, 7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, 9. Gartenbaubetriebe, 10. Tankstellen
3	Maß der baulichen Nutzung	
	3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
	3.2 Grundflächenzahl	sofern im Plan nicht besondere angegeben: bei 1 Vollgeschoß WR u. WA = 0,4, MD = 0,4; bei 2 Vollgeschossen WR u. WA = 0,4, MD = 0,4
	3.3 Geschoßflächenzahl	sofern im Plan nicht besondere angegeben: bei 1 Vollgeschoß WR u. WA = 0,4, MD = 0,4; bei 2 Vollgeschossen WR u. WA = 0,7, MD = 0,6
	3.4 Baumassenzahl	entfällt
	3.5 Grundflächenzahl der baulichen Anlagen	entfällt
4	Bauweise	siehe Plan
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	Auf den Talseiten der Straßen B, C, D, E und A 0,10 bis 0,30 m; auf den Bergseiten der v.g. Straßen wie vor, sofern nicht besondere Gründe vorliegen (siehe Anlage) Straße E wie Beiplan, Straßen A und F Nordseite 0,10 bis 0,30 m über Gelände
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb nur neben den Einfahrten auf dem Baugrundstück zulässig
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12	Übersteigend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	siehe Plan
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15	Verkehrsflächen	siehe Plan
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	nach besonderem Straßenprojekt
17	Versorgungsflächen	entfällt
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	1. Soweit neue Straßentrasse abweicht vom alten Feldwirtschaftsweg ist der Einschnitt auf Gel. Höhe aufzuschütten. 2. Zwischen Straßenbegrenzungslinie u. Gebäude sind die Vorgärten der Talseite auf Straßenhöhe aufzuschütten. 3. Soweit Böschungen infolge Abgrabungen oder Aufschüttungen durch den Straßenbau auf bzw. an den Grundstücken entstehen bleiben sie Eigentum der Straßenanlieger
22	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	siehe Plan
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	siehe Plan
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinrichtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	siehe Plan
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	siehe Plan

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (3) BBauG

1	Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	im gesamten Geltungsbereich
4	Flächen, die für den Abbau von mineralien bestimmt sind	keine weitere Ausbeutung der Sandgruben im Geltungsbereich

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG

1 .....
2 .....

Aufnahme von Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 (7) BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. I. 295) 7 4. MAI 1967

Die Festsetzungen der Hauptsatzung vom ..... werden in diesen Bebauungsplan aufgenommen. (siehe Anlage)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBauG ausgelegen vom 16. Mai 1967 bis zum 16. Juni 1967.
Infolge Anregungen und Bedenken mußte er erneut ausgelegt werden. Die zweite Auslegung erfolgt in der Zeit 22 FEB. 1968 vom ..... 23 JAN 1968 ..... bis zum .....

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat beschlossen am .....

Saarlouis, den 7 9 MAI 1968
Der Bürgermeister
(Dr. Henrich)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
IV B 1 - 4016/64

Saarbrücken, den 26 Nov. 1968
Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Aufträge
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 9. Dez. 1968 ortsüblich bekanntgemacht.

Saarlouis, den 3. Jan 1969
Der Bürgermeister
(Dr. Henrich)

Bebauungsplan für das Gebiet Lisdorf-Holzmühle

1000

25.4.67
NUTZ
NEUE
29.4.1967

7.5.1968

V/2. Planentwurf 14.12.67